

Brigitta Moser-Harder
Hinterdorfstr. 8
8194 Hüntwangen

brig.moser.harder@bluemail.ch
Tel. 044 869 03 59

EINSCHREIBEN

E J P D
Frau Bundesrätin S. Sommaruga
Bundeshaus West
3003 Bern

Hüntwangen, 20. Juli 2013

Anhörung zur Verordnung des Bundesrates gegen die Abzockerei (VgdA)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Nach eingehender Prüfung der obigen Verordnung empfehlen das Unterstützungskomitee „Abzockerinitiative JA“ und ich als Co-Initiantin der Volksinitiative folgende **Aenderungen/Ergänzungen (fett)**:

6. Abschnitt: Statutenbestimmungen

Art. 12

Absatz 1

2. die Dauer der Arbeitsverträge für die Mitglieder der Geschäftsleitung; **die Kündigungsfrist darf zwölf Monate nicht übersteigen;**

Begründung:

Längere Kündigungsfristen haben bei vorzeitiger Kündigung/Entlassung teure Zahlungen zur Folge.

8. Abschnitt: Genehmigung durch die Generalversammlung

Art. 18

Absatz 1

Die Generalversammlung stimmt jährlich **bindend und** gesondert über die Genehmigung der Gesamtbeträge ab, die der Verwaltungsrat beschlossen hat für:.....

Begründung:

Vor der Abstimmung wurde auch seitens der Politiker signalisiert, dass die Initianten die Abstimmung über die Vergütungen **bindend** wollen. Damit es keine Unsicherheiten/Diskussionen bei der Anwendung des Gesetzes gibt, muss das Wort „bindend“ auch aufgeführt sein.

Absatz 2

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung des Gesamtbetrags, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Versammlung einen neuen Antrag stellen. Stellt er keinen neuen Antrag oder wird auch dieser abgelehnt, **so behält der letztjährige Gesamtbetrag seine Gültigkeit.**
In den Statuten kann jedoch auch ein Zusatzbetrag für den Fall der Ablehnung des Gesamtbetrages an den Generalversammlungen vorgesehen werden.

Begründung:

Nach drei Monaten eine neue Generalversammlung einzuberufen, macht keinen Sinn, da eine Zustimmung nicht garantiert werden kann.

Absatz 3 ist zu streichen, da er unnötig ist. Zudem ist die bindende Abstimmung bereits unter Art. 18/Absatz 1 vorgeschrieben.

9. Abschnitt: Unzulässige Vergütungen

Art. 20

2. Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden; **dazu gehören auch jede Form von Antrittsprämien und Ablösesummen vor und nach Beginn der Anstellung;**

Begründung:

Gemäss dem erläuternden Bericht Seite 25/3.9.3 und Seite 26 soll in der Verordnung jede Form von Antrittsprämien/Ablösesummen (z.B. Entschädigungen für „goldene Fesseln“) weiter zugelassen bleiben, trotzdem die meisten Vorauszahlungen gerade die genannten Arten betreffen - als jüngstes Beispiel diejenige 2012 im Wert von 25 Millionen Franken für ein neues UBS-Geschäftsleitungsmitglied. Es sind u.a. aber genau diese ohne jede Leistung gewährten „Golden Handshakes“, die das Schweizervolk immer wieder empörten und mit ein Grund waren, dass die Abzocker-Initiative so wuchtig von den Stimmberechtigten angenommen wurde. Viele solch „vergoldeter“ Manager haben sich im Nachhinein zudem als Flop erwiesen und die Firma und Aktionäre somit finanziell doppelt geschädigt!

Vor der Abstimmung wurde seitens der Initianten zudem betont, dass der Initiativtext mit „keine Vergütung im Voraus“ keine Ausnahmen in welcher Form auch immer gestattet. Es ist zudem irrelevant, ob der Betrag vor oder nach Arbeitsbeginn bezahlt wird; auf das Wesen „Vergütung im Voraus“ kommt es an, nicht auf den Zeitpunkt des Geldflusses.

Antrittsprämien/Ablösesummen in jeder Form müssen gesetzlich verboten sein, ansonsten z.B. „goldene Fesseln“ eliminiert und die Schleusen für Vergütungsexzesse offen bleiben würden. Die betroffenen Manager könnten mit ihren intimen Kenntnissen die alte und neue Firma somit regelrecht erpressen, zum Schaden des Unternehmens, der Aktionäre, der gesellschaftlichen Moral und des sozialen Zusammenhalts.

Richtig wäre dagegen: auch Manager sollen loyal und Vorbild sein. Zudem sollte das Gesetz aus unternehmerischer Sicht Manager daran hindern, egoistisch, geldgierig und kurzfristig vorzugehen.

10. Abschnitt: Stimm- und Offenlegungspflicht für Vorsorgeeinrichtungen

Art. 22 Stimmpflicht

Absatz 3 ist **zu streichen** und wie folgt **zu ersetzen**:

Die Stimmpflicht der Vorsorgeeinrichtungen gilt an Generalversammlungen für alle im SMI kotierten Gesellschaften plus für die zehn grössten Beteiligungen von weiteren an in- und ausländischen Börsen kotierten Schweizer Unternehmen.

Begründung:

Auf die Stimmabgabe darf nicht verzichtet werden. Dies kann auch zugemutet werden, da keine physische Teilnahme an der Generalversammlung notwendig ist, können doch die Abstimmungsweisungen direkt dem Stimmrechtsvertreter elektronisch zugestellt werden. Auch sind in der heute bestens vernetzten Welt Firmeninformationen jederzeit abrufbar und werden die Jahres- und Vergütungsberichte immer transparenter. Zudem publizieren spezialisierte Firmen vor den Generalversammlungen Stimmrechtsempfehlungen.

Auch was die vermeintliche Kostenexplosion (ASIP, Economiesuisse) betrifft, so hielten verschiedene öffentlich rechtliche Kassen (z.B. Publica-PK des Bundes-Dieter Stohler, BLVK-bernische Lehrerversicherungskasse-Christoph Zürcher) vor der Abstimmung fest, dass die Kosten für die Stimmrechtsausübung moderat ausfallen würden.

Absatz 4

Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung legt in einem Reglement fest, nach welchen Grundsätzen das Interesse ihrer Versicherten bei der Ausübung des Stimmrechts bestimmt wird. **Die Arbeitnehmervertreter in den Stiftungsräten sind für die Entscheidungen im Sinne der Versicherten massgebend.**

Begründung:

Vielfach wurde argumentiert, die Interessen der Versicherten herauszufinden, sei unmöglich, da man ja eine Umfrage bei den Versicherten machen müsste. Dies ist nicht zutreffend, da die in den Stiftungsräten vertretenen Arbeitnehmer dafür bestens qualifiziert sind.

Art. 23 Offenlegungspflicht

Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG unterstellt sind, müssen **spätestens einen Monat nach der Generalversammlung offenlegen, wie sie gestimmt haben. Sie publizieren dies auf ihrer Internetseite oder auf einer für alle Vorsorgeeinrichtungen offenstehenden Internetseite.**

Begründung:

Ein irgendwann im Jahr publizierte Zusammenfassung, wie der Stimmpflicht an den Generalversammlungen nachgekommen wurde, informiert die Versicherten zu spät und zu wenig transparent. Dass die Offenlegungspflicht kein Problem ist, zeigt in vorbildlicher Weise z.B. die BVK (PK des Kantons Zürich), die seit 2009 ihr Abstimmungsverhalten sogar im Voraus im Internet publiziert.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, für die Berücksichtigung unserer Einwendungen.

Freundliche Grüsse

Brigitta Moser-Harder
Co-Initiantin Volksinitiative „gegen die Abzockerei“

Unterstützungskomitee „Abzockerinitiative JA“
www.abzockerinitiativeja.ch

Marcel Hablützel

Karl Widmer

Martin Kunzi

Beda Düggelin